

// STELLUNGNAHME //

GEW-Hauptvorstand • Postfach 90 04 09 • 60444 Frankfurt am Main

An den Finanzausschuss des
Deutschen Bundestages

Frankfurt, 23. Januar 2020
Telefon: 069/78973-206
Fax: 069/78973-102

**Stellungnahme der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft zur
Öffentlichen Anhörung in der 72. Sitzung des Finanzausschusses des Deutschen
Bundestages am 29. Januar 2020**

*Sachverständige: Frau Dipl. Volksw. Gesa Bruno-Latocha, Referentin im Vorstandsbereich Tarif- und
Beamtenpolitik beim Hauptvorstand der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft*

Zweifachbesteuerung von gesetzlichen Renten – nicht auf die Gerichte warten!

1. Vorbemerkung zur nachgelagerten Besteuerung gesetzlicher Renten

Es ist einem Geringverdiener mit einem Bruttoeinkommen von 2000 Euro im Monat nur schwer zu vermitteln, weshalb er mehr Steuern bezahlen soll als sein Nachbar, der als Rentner eine Bruttorente von 2000 Euro bekommt. Ebenso wenig leuchtet ihm ein, wenn er für den Teil seines Einkommens, der ihm als Sozialbeitrag verpflichtend abgezogen wurde, dennoch Steuern zahlen soll. Er wird nicht verstehen, warum ihn etwas, auf das er gar nicht zugreifen kann, steuerlich „leistungsfähig“ machen soll. Insofern ist die nachgelagerte Besteuerung „gerecht“ im Sinne des Leistungsfähigkeitsprinzips.

Sollte der Geringverdiener später seine Rente nur kurz genießen können (weil er nach einem Leben mit harter Arbeit relativ früh verstirbt), muss er auch nur kurz (und damit wenig) Steuern zahlen. Sein Nachbar, der als früherer „Besserverdiener“ statistisch gesehen länger lebt, muss länger (und damit mehr) Steuern entrichten. Auch unter diesem Aspekt ist die nachgelagerte Besteuerung „gerecht“ im Sinne des Leistungsfähigkeitsprinzips.

Kompliziert wird es bei der Rente immer deshalb, weil zwischen dem ersten Beitrag und der letzten Rentenzahlung Jahrzehnte vergehen. Wenn man dem Geringverdiener erklärte, dass der Nachbar auf einen Teil des Geldes, welches er jetzt als Rente bekommt, vor vielen Jahren schon einmal Steuern bezahlt hat, wird man ihn vielleicht überzeugen können. Das Geld, das bereits der Besteuerung unterlegen hat, ist vergleichbar mit dem Geld, das man vom Sparkonto abhebt – man kann es ausgeben, aber den Fiskus geht es nichts an. Darum geht es im Kern, wenn über Zweifachbesteuerung gesprochen wird. Dass die Steuerfreiheit der Beiträge und die Steuerfreiheit der Rente richtig aufeinander abgestimmt sein müssen, ist unstrittig. Umstritten ist dabei, wie man die steuerfreie Rente und die steuerfreien Beiträge richtig berechnet.

2. Streit über Rechenwege – nur scheinbar eine technische Frage

Die StS im BMF Sarah Ryglewski äußerte in ihrer schriftlichen Antwort auf die schriftliche Frage des Abgeordneten Christian Dürr (FDP) am 23. Dezember 2019 nach „Berechnungen, nach denen es zu keiner Doppelbesteuerung bei Renten kommt, obwohl die Rentenbeiträge teilweise nicht vollständig abziehbar sind, die Rente aber ggf. vollständig der Besteuerung unterliegt“:

„Festzulegen ist, von welchen Faktoren die tatsächliche Steuerbelastung der Altersbezüge und der Altersvorsorgeaufwendungen abhängt. Diese Faktoren hat der BFH in seiner Entscheidung vom 21. Juni 2016 (X R 44/14) in Fragen gefasst, von deren Beantwortung u. a. abhängt, wie die steuerunbelastet zufließenden Rententeilbeträge zu ermitteln sind. Abhängig von der Beantwortung dieser Fragen fließt auch der steuerpflichtige Teil der Rente in hinreichendem Maße steuerunbelastet zu. Eine „Doppelbesteuerung“ von Altersvorsorgeaufwendungen und Altersbezügen ist damit ausgeschlossen.“

Damit ist die Frage, wie das BMF rechnet, jedoch gerade *nicht* beantwortet. Auch sonst hält das Ministerium sich dazu bedeckt. Auf der Homepage des BMF findet sich das Stichwort „Zweifachbesteuerung“ nur ein einziges Mal – und zwar in einer Broschüre zur Besteuerung von Alterseinkünften im Zusammenhang mit der Öffnungsklausel für Versicherte, die mehr als 10 Jahre lang freiwillige Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung oberhalb der Beitragsbemessungsgrenze gezahlt haben.

Eine öffentliche Debatte entzündete sich im November 2019 an der Aussage des Richters am Bundesfinanzhof Egmont Kulosa, dass die Zweifachbesteuerung „evident“ sei, wenn eine Rente im Jahr 2040 voll der Besteuerung unterliege, während nur 15 Jahre lang (seit 2025) alle

Rentenversicherungsbeiträge steuerfrei geleistet werden konnten. Die Aussage war indes nicht neu: Schon in früheren Auflagen seiner Kommentierung von § 10 EStG im renommierten EStG-Kommentar Herrmann/Heuer/Raupach hatte Kulosa sich entsprechend geäußert.

Die unterschiedlichen Positionen lassen sich so zuspitzen: Ist es maßgeblich, ob auf die Rente „tatsächlich steuerbelastet“ war (BMF), oder ist es maßgeblich, ob die Rente „der Besteuerung unterlegen hat“ (Kulosa)? Letzteres ist der Fall, soweit sie Teil der steuerlich relevanten *Einkünfte* wird. Auf diese Einkünfte werden dann die Vorschriften des Steuerrechts angewendet. Sofern im Ergebnis das zu versteuernde Einkommen insgesamt das Existenzminimum unterschreitet, greift der Grundfreibetrag und führt zu einer Steuerlast von Null. Auch eine Steuerlast von Null ändert aber nichts daran, dass die Einkünfte der Besteuerung unterlegen haben. Nichts anderes kann für die Rente gelten. Ausgangspunkt kann daher nicht die betragsmäßige Steuerschuld sein, sondern die Frage, welcher Teil der Rente der Besteuerung unterliegt. Auch die „*Sachverständigenkommission zur Neuordnung der steuerrechtlichen Behandlung von Altersvorsorgeaufwendungen und Altersbezügen*“ (Rürup-Kommission II) hatte dies für selbstverständlich gehalten und den Grundfreibetrag nicht als „steuerfreien Rentenzufluss“ gewertet.

Einfach gesprochen geht es bei der Frage des richtigen Rechenweges um das eingangs erwähnte Sparkonto: Geld, das bereits der Besteuerung unterlegen hat, ist für den Fiskus tabu. Das vom Bundesverfassungsgericht formulierte strikte Verbot der Zweifachbesteuerung ist letztlich ein anderer Ausdruck dessen. Lediglich soweit sich das Geld *vermehrt* (durch Zinsen, Wertzuwachs etc.), darf sich das Finanzamt für die Erträge interessieren. Wenn das Finanzamt eine Steuerpflicht von Null festsetzt, weil das zu versteuernde Einkommen geringer ist als das Existenzminimum, fragt es *nicht*, ob der Steuerpflichtige vielleicht noch etwas auf dem Sparkonto hat, aus dem er vorrangig seine Grundbedürfnisse befriedigen könnte. Das Finanzamt ist kein Sozialamt, das eine Bedürftigkeit prüft.

Genau dies ist aber die zugrundeliegende Logik, wenn das BMF in seinen Berechnungen einen steuerfreien Rentenzufluss in Höhe des Grundfreibetrags unterstellt (schon im Vorfeld des AltEinkG, vgl. Ausschuss-Drs. 15(7)128). Nur dadurch lässt sich die intuitiv einleuchtende These „widerlegen“, dass jemand, der nur 15 Jahre lang voll steuerfrei Beiträge zahlen kann, trotz einer zu 100 Prozent steuerpflichtigen Rente nicht „doppelt“, also zweimal, besteuert wird.

Auch eine andere Überlegung zeigt die Fragwürdigkeit der Wertung des Grundfreibetrages als steuerunbelasteten Rentenbezug: Ein gutes Drittel (34,6 %) der Altersrenten (Rentenbestand ohne Auslandsrenten) lagen am 31.12.2018 unter 784 Euro brutto. Das ergibt eine Jahresrente unterhalb des steuerlichen Existenzminimums von derzeit 9.408 Euro. Können diese Menschen prinzipiell nicht

von Zweifachbesteuerung betroffen sein, nur weil sie, *falls* sie nichts als ihre Rente *hätten*, sowieso keine Steuern zahlen *würden*? Das ist offensichtlich falsch, denn sobald sie über *weitere* Einkünfte verfügen, hängt die effektive Steuerbelastung dieser weiteren Einkünfte davon ab, wie ihre *Rente* steuerlich behandelt wird.

Ebenfalls kontrovers ist die Frage, wie die Beiträge der Rentner zur Kranken- und Pflegeversicherung bei der Ermittlung der steuerunbelasteten Renten zu werten sind. Seit 2010 können diese Beiträge in voller Höhe als Sonderausgaben geltend gemacht werden. Sonderausgaben werden vom Gesamtbetrag der Einkünfte abgezogen. In diesen fließt bereits nur derjenige Teil der Rente ein, der grundsätzlich steuerbar ist – also *nicht* derjenige Teil, der bereits einmal versteuert war. Für die Bestimmung des nicht steuerbaren Anteils der Rente ist die Abziehbarkeit der Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge ebenso unerheblich wie der Grundfreibetrag, denn auch sie dienen der Existenzsicherung.

Das BMF hingegen rechnet auch die abziehbaren Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge dem „steuerfreien Rentenbezug“ hinzu. Das ist in etwa so fragwürdig, als würde das Finanzamt die Belastung eines Steuerpflichtigen durch Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge mit dem Argument verneinen, er könne diese Beiträge ja auch aus seinem Ersparten finanzieren.

Exkurs: Berechnungen auf Basis einer „Konsumbesteuerung“

In der steuerwissenschaftlichen Literatur gibt es eine Minderheitenposition, die – anders als das deutsche Einkommensteuerrecht – eine sog. Konsumbesteuerung für angemessen hält. Nach dieser Grundidee sollte Einkommen stets (erst) dann besteuert werden, wenn es auch ausgegeben wird. Ein Beispiel ist die Publikation von Chivri / Maierth in StuW 2019, die gerne von denjenigen angeführt wird, die die bestehende Übergangsregelung verteidigen, weil sie zu dem Ergebnis kommt, die Renten der gesetzlichen Rentenversicherung würden eher zu niedrig besteuert („Minderbesteuerung“). Allerdings konzedieren die Autoren selbst, dass ihre Rechenmethode in den Jahren nach 2040 zu „angemessenen“ Besteuerungsanteilen von über 100 Prozent führt (ebenda, S.141). Die Autoren übersehen, dass die Grundentscheidung des Gesetzgebers aus dem Jahr 2004 für einen Übergang zur nachgelagerten Besteuerung *nur für Altersvorsorgeaufwendungen mit lebenslangen Rentenleistungen* konzeptionell etwas völlig anderes ist als eine Konsumbesteuerung.

Der Gesetzgeber hat sich 2004 für die Bestimmung des steuerfreien Rentenanteils über ein reines Nominalwertprinzip entschieden. Das bedeutet vereinfacht gesprochen, dass Beiträge und Renten aufaddiert und verglichen werden. Dass andere Lösungskonzepte zu anderen Ergebnissen führen, überrascht wenig. Auch 2003 waren andere Reformoptionen in der Diskussion, etwa eine Lösung ähnlich derjenigen, die in § 22 EStG für Leistungen der Betrieblichen Altersversorgung gewählt wurde (Aufteilung der Rentenleistung gemäß tatsächlicher steuerlicher Behandlung der Beiträge und

Besteuerung des aus versteuertem Einkommen finanzierten Anteils mit dem Ertragsanteil, vgl. z.B. Brall/Bruno-Latocha/Lohmann in DRV 2003, S. 484ff). Aber nachdem die reine Nominalwertmethode des AltEinkG rechtskräftig für zulässig erklärt und die Übergangsphase bereits annähernd zur Hälfte vorbei ist, sollte der Gesetzgeber sich darauf konzentrieren, den gewählten Lösungsansatz in verfassungskonformer Weise umzusetzen.

3. Warten auf die Rechtsprechung?

Fünfzehn Jahre nach Inkrafttreten des AltEinkG sind viele umstrittene Fragen der Übergangsregelung zur nachgelagerten Besteuerung rechtskräftig geklärt – darunter die grundsätzliche Zulässigkeit der Umstellung, das Nominalwertprinzip, die Klagemöglichkeit (erst) zu Beginn des Rentenbezugs, die Zuordnung der Beiträge zu den Sonderausgaben sowie die anteilige Berücksichtigung der Sozialversicherungszweige im gemeinsamen Abzugsbetrag vor 2005.

Der Deutsche Bundestag könnte nun darauf warten, dass dem BFH und nachfolgend dem BVerfG irgendwann die ersten Fälle vorliegen, bei denen es für die Sachverhaltsaufklärung entscheidungserheblich ist, die noch offenen Fragen abschließend zu klären. Damit setzt sich die Politik allerdings dem Vorwurf aus, das Problem auszusetzen und auf eine „biologische Lösung“ zu warten (ausgehend von einer Verfahrensdauer von 8 Jahren bis zum BFH, weiterer 2 bis 3 Jahre bis zum BVerfG und nachfolgend einem Gesetzgebungsverfahren bis zu einer Neuregelung – bei einer durchschnittlichen Rentenbezugsdauer von unter 20 Jahren).

Besser wäre es, dem Primat der Politik Geltung zu verschaffen und die wenigen verbliebenen offenen Fragen zur Berechnung einer Zweifachbesteuerung politisch zu entscheiden. Der erste Schritt hierzu wäre eine offene Debatte und aktualisierte Berechnungen mit transparenten Rechenparametern, um die Wirkungsweise der einzelnen Rechenannahmen überblicken zu können.

4. Zweifachbesteuerung einfach feststellen

Die bisherigen Urteile des BFH und Nichtannahmeentscheidungen des BVerfG haben nicht, wie von gelegentlich zu lesen ist, die Regelungen des AltEinkG in Gänze „bestätigt“. Sie hatten stets zu überprüfen, ob *im vorliegenden Einzelfall* eine unzulässige Zweifachbesteuerung vorliegt, was bei den bisherigen Fallkonstellationen jeweils verneint wurde. Fragen des Rechenwegs wurden nur insoweit

beantwortet, als sie entscheidungserheblich waren. Gleichwohl lassen sich daraus bereits Ansatzpunkte für eine generalisierende Betrachtung ableiten.

Der BFH hat in seinem Urteil vom vom 21.06.2016 [AZ: X R 44/14] in RZ. 56 ausgeführt:

„Die lückenlose Vorlage von Einkommensteuerbescheiden ist allerdings nicht das einzige Mittel, um den Anforderungen zu genügen, die an die Darlegung einer im konkreten Einzelfall gegebenen verfassungswidrigen doppelten Besteuerung zu stellen sind. Vielmehr lässt sich die Höhe der Beitragszahlungen zur Rentenversicherung (auch des jeweiligen Ehegatten) im Allgemeinen den Rentenversicherungsverläufen entnehmen, die jedem Versicherten vorliegen. Aus diesen Beitragszahlungen kann dann wiederum die Höhe des Gehalts bzw. der sonstigen beitragspflichtigen Einnahmen --jedenfalls bis zur Beitragsbemessungsgrenze-- abgeleitet werden. Da zudem die --in den einzelnen Jahren variierende-- Höhe der Beitragssätze zu den anderen Sparten der gesetzlichen Sozialversicherung bekannt ist, ergibt sich bei Kenntnis der beitragspflichtigen Einnahmen durch einen einfachen Rechengang auch der Gesamtbeitrag zur Sozialversicherung. Dieser Gesamtbeitrag bildet wiederum die Tatsachengrundlage, um in Anwendung des § 10 Abs. 3 EStG in der im jeweiligen Veranlagungszeitraum geltenden Fassung eine Höchstbeitragsberechnung vornehmen zu können.“

Hieraus ließe sich ein Algorithmus programmieren, mit dem die Deutsche Rentenversicherung mit Eintritt in die Rente auf Basis von ihr bereits vorliegenden Daten die Höhe der steuerunbelasteten Beiträge ermitteln könnte. Eine solche Berechnung wäre immer noch typisierend, aber relativ realitätsgerecht.

Der voraussichtliche steuerfreie Rentenbezug ist relativ einfach zu bestimmen, da die Finanzverwaltung ohnehin für jeden Steuerpflichtigen im ersten vollen Jahr des Rentenbezugs den Rentenfreibetrag ermittelt. Dieser Rentenfreibetrag ist lediglich mit der statistischen ferneren Lebenserwartung bei Rentenbeginn des Versicherten zu multiplizieren. Diese Auffassung begründet das Finanzgericht Baden-Württemberg in seiner Entscheidung vom 1.10.2019 überzeugend (8 K 3195/16, RZ 51ff).

Der Ehegattenkontext sollte bei der Betrachtung weggelassen werden, zumal er der Deutschen Rentenversicherung nicht bekannt ist. Das Finanzgericht Baden-Württemberg, das sich auch mit dieser Frage befasst hat, argumentiert zwar nur hinsichtlich der Ermittlung der steuerfreien Rentenbezüge für den Grundsatz der Individualbesteuerung, nicht bei der Ermittlung der steuerbelasteten Rentenbeiträge (8 K 3195/16, RZ 56f, RZ 73). Bei Ehegatten kann man aber typisierend davon ausgehen, dass die Vorteile des einen und die Nachteile des anderen Ehegatten

aus der gemeinsamen Veranlagung sich gegenseitig aufheben. Ein gerichtlicher Nachweis des Gegenteils bliebe den Betroffenen unbenommen.

Auf diese Weise könnte es den Steuerpflichtigen und der Finanzverwaltung ermöglicht werden, ohne übermäßigen Aufwand zu überprüfen, ob im Einzelfall von einer unzulässigen Zweifachbesteuerung auszugehen ist. Das kann zwar kein Ersatz für die notwendige konsistente Verlängerung der Übergangsfrist bis zur vollen Besteuerung der Renten sein. Es ist aber besser, als jeden Steuerpflichtigen individuell vor Gericht zu zwingen.

5. Ein möglicher Beitrag zur Entschärfung: Übergangsphase auf der Beitragsseite verkürzen

Neben einer verlängerten Übergangszeit bis zur vollen Steuerpflicht der Renten sollte auch die Übergangszeit auf der Beitragsseite korrigiert werden. Der geltende Stufenplan bis zur vollen Steuerfreistellung der Beiträge im Jahr 2025 kann bei einem Haushaltsüberschuss des Bundes von rd. 13 Mrd. Euro im vergangenen Jahr nicht mehr mit einer fehlenden gesamtwirtschaftlichen Tragfähigkeit begründet werden.

2020 sind bereits 90 Prozent der Beiträge zur sog. Basisversorgung steuerfrei. Ausgehend von rd. 200 Mrd. Euro Pflichtbeiträgen aus Arbeitsentgelt an die Deutsche Rentenversicherung wären dies rd. 20 Mrd. Euro an Beiträgen, welche von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern im laufenden Jahr aus versteuertem Einkommen zu leisten wären. Eine sofortige 100%ige Steuerfreistellung der gesetzlichen Rentenversicherungsbeiträge würde je nach durchschnittlicher Grenzsteuerbelastung der Beitragszahler vermutlich nicht mehr als 6 bis 8 Mrd. Euro an Steuerausfällen nach sich ziehen. Hinzu kämen für einen zahlenmäßig deutlich kleineren Personenkreis die Beiträge zu anderen Regelsicherungssystemen. Diese Entlastung würde – anders als andere aktuell im politischen Raum diskutierte Steuersenkungen – bis 2025 quasi von selbst verschwinden, weil die bis 2025 schrittweise ansteigende Steuerfreistellung ohnehin schon in der mittelfristigen Finanzplanung eingepreist ist. Und die Entlastung würde unmittelbar denjenigen Haushalten mit der höchsten Gesamt-Abgabenbelastung zu Gute kommen – denjenigen, die neben der Steuer auch noch über die gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträge zur Finanzierung des Gemeinwesens beitragen.

Diese Maßnahme würde für sich genommen die Problematik der Zweifachbesteuerung nicht völlig aus der Welt schaffen. Aber wegen des Nominalwertprinzips wirken die aus versteuertem Einkommen geleisteten Beiträge der „letzten Jahre“ vergleichsweise stark auf das Gesamtergebnis, weshalb die Verlängerung der Übergangsphase auf der Leistungsseite moderater ausfallen könnte.

6. Weitere Anmerkungen aus gewerkschaftlicher Sicht

Rentnerinnen und Rentner waren in ihrer großen Mehrzahl vor ihrem Renteneintritt Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Viele von ihnen waren nie zuvor zur Abgabe einer Steuererklärung verpflichtet. Nicht wenige Arbeitnehmer nehmen zudem billigend in Kauf, „zu viel Steuern“ zu zahlen, da sie den Aufwand einer Einkommensteuer zur Korrektur des automatischen Lohnsteuerabzugs scheuen oder schlicht nicht überblicken. Auch sind sie es nicht gewohnt, Geld für eine nachträgliche Steuerzahlung beiseite zu legen. Nun plötzlich im Alter eine Steuererklärung machen zu müssen – bei der sie nicht einmal mit einer Rückzahlung, sondern eher mit einer Nachzahlung zu rechnen haben – , ist für viele eine Zumutung und ein Angstfaktor.

Deshalb ist der Ansatz grundsätzlich richtig, nach einem Verfahren zu suchen, bei dem über das Zusammenspielen der Rentenbezugsmitteilungen und der der Finanzverwaltung vorliegenden Informationen weitgehend automatisiert Steuervorauszahlungen geleistet werden. Es ist erfreulich, dass diese Auffassung 15 Jahre nach Inkrafttreten des AltEinkG in allen Fraktionen des Deutschen Bundestages wachsenden Zuspruch findet. Bei der konkreten Umsetzung muss berücksichtigt werden, dass die heutige Rentnergeneration teilweise noch nicht im digitalen Zeitalter angekommen ist. Zu denken wäre beispielsweise an eine vorausgefüllte Steuererklärung in Papierform, die die Steuerpflichtigen von Amts wegen zugesandt bekommt und ggf. korrigieren oder ergänzen können.

Dass viele Rentnerinnen und Rentner den steigenden steuerlichen Zugriff auf ihre Rente als ungerecht empfinden, hat auch etwas mit der Höhe ihrer Rente zu tun, insbesondere im Vergleich zu anderen Regelalterssicherungssystemen. Die Bruttobeträge der gesetzlichen Renten sind ihrerseits Ergebnis politischer Aushandlungsprozesse. Welches Rentenniveau als angemessen gilt, wurde lange Zeit mit Blick auf das Verhältnis von Nettolohn zu Nettorente entschieden. Die früher weitgehende Steuerfreiheit der gesetzlichen Renten hat daher die Höhe der Bruttorenten maßgeblich beeinflusst. Ob vor diesem Hintergrund die unterschiedliche Belastung gleich hoher Alterseinkünfte mit Steuern, den das BVerfG 2002 im Blick hatte, der einzig denkbare juristische Vergleichsmaßstab war, kann hier dahingestellt bleiben. Nachdem die politische Entscheidung zu Gunsten einer nachgelagerten Besteuerung gefallen, rechtskräftig für zulässig erklärt und zur Hälfte bereits vollzogen ist, stellt sich diese Frage heute nicht mehr. Die Rückwirkungen auf die Höhe des sozialpolitisch angemessenen Rentenniveaus wären an anderer Stelle zu diskutieren.

Der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften hatten bereits 2004 in der Stellungnahme zum AltEinkG davor gewarnt, dass Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer etwa ab der Mitte der 2010er Jahre in Einzelfällen und in den 2020er Jahren regelmäßig von Zweifachbesteuerung betroffen sein werden. Mit dieser Warnung stand der DGB nicht alleine – eine Vielzahl von Sachverständigen äußerte in der damaligen Anhörung im Finanzausschuss des Deutschen Bundestages die Auffassung, die Übergangsregelung erfülle nicht die Anforderungen des Bundesverfassungsgerichts, eine Zweifachbesteuerung in jedem Fall zu vermeiden (BT-Drucksache 15/2150). An dieser Einschätzung hat sich seither trotz veränderter Rahmenbedingungen nichts Grundlegendes geändert. Vieles (u.a. Absenkung des Rentenniveaus und Rente mit 67) spricht dafür, dass sich die Problematik sogar noch verschärft hat.

Unabhängig von der rechtlichen Bewertung ist der politische Schaden, der bei einem Aussitzen der Zweifachbesteuerungsproblematik droht, erheblich. Sollte der Eindruck entstehen, dass die Politik sich an der Masse der versicherungspflichtig Beschäftigten und Rentnern schadlos hält, während für kleine, privilegierte Gruppen von Steuerzahlern ausgedehnte Sonderregelungen und Steuersparmodelle gezimmert werden, so würde das Vertrauen in die demokratischen Institutionen beschädigt und dem Populismus Vorschub geleistet.